

BUNDESGERICHTSHOF

IX 1A 666/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Heinrich X [REDACTED],
[REDACTED] (Hallersee), Saan las [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land X [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED], [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wittenberg, Haas, von der Wühlen und Prof. Dr. Büchelmann in der Sitzung vom 21. Mai 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen, weil die hierzu erforderlichen Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BRG nicht vorliegen. Es hat zutreffend angenommen, daß dem Kläger nach § 64 Abs. 1 BRG schon deshalb kein Anspruch auf die begehrte Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zusteht, weil er nicht im Zuge einer im Reichsgebiet begonnenen Verfolgung geschädigt worden ist. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft die Entscheidung nicht auf. Auch von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Berufungsgericht nicht abgewichen.

68

- 3 -

Der Hinweis des Klägers auf die Entscheidung Rs# 1960, 127 geht fehl; im Berufungsurteil ist eingehend dargelegt, weshalb der Fall des Klägers anders liegt als der in jenem Urteil entschiedene.

Da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Bökelmann

